

Schriftlicher Bericht

Management des Bibers in Deutschland - Durchführung eines Erfahrungsaustauschs zum Vorkommen und dem Umgang mit dem Biber in den Bundesländern

Berichtersteller: BMUB

- I. Die Umweltministerkonferenz hat den Bund mit Beschluss der 88. UMK, TOP 24 Beschlusspunkt 3 gebeten, bis zur 89. UMK einen Erfahrungsaustausch zum Management des Bibers in Deutschland zu organisieren. Der Bund hatte sich daraufhin mit der Bitte um Unterstützung an die LANA gewandt und der Ständige Ausschuss (StA) Arten- und Biotopschutz wurde zuständigkeithalber von der LANA-Geschäftsstelle gebeten, die notwendigen Schritte einzuleiten. Der StA Arten- und Biotopschutz wurde weiter gebeten, die notwendigen Informationen zu sammeln und der LANA zu deren 116. Sitzung am 7./8. September 2017 in Trier einen Bericht zu übermitteln, der sodann als Grundlage zur Abarbeitung des UMK-Auftrages dienen sollte. Der Bericht wurde mit Umlaufbeschluss Nr. 3/2017 der LANA gebilligt.

Die LANA hat durch den o. a. Umlaufbeschluss Nr. 3/2017 festgestellt, dass die in den Ländern beim Bibermanagement ergriffenen Maßnahmen sich bewährt haben und ein hinreichender Erfahrungsaustausch zum Management des Bibers zwischen den Ländern besteht.

Das BMUB schließt sich dieser Bewertung an.

II. Bericht/Zusammenfassung der Antworten der Länder.

1. **Kommen Biber im Bereich ihres Bundeslandes vor? Wenn ja, wie stellt sich der Erhaltungszustand der Landespopulation dar und wie wurde dieser im Einzelnen ermittelt?**

Biber kommen mit Ausnahme des Bundeslandes Bremen in allen teilnehmenden Bundesländern vor. In einigen Ländern zeigt die Art eine nahezu flächen-

deckende Verbreitung (BB, BE, BY, HE, SL), in anderen Bundesländern wurden bislang jeweils lediglich mehr oder weniger große Teile der Landesfläche durch die Art besiedelt (z.B. HH, MV, SH). Biber gelangten teils durch Zuwanderung aus anderen Gebieten (z.B. BE), teils aufgrund aktiver Ansiedlungsmaßnahmen (z.B. HE, MV und NI) in die jeweiligen Regionen. In NW besiedeln Biber sowohl die atlantische, als auch die kontinentale Region. Der Schwerpunkt der Verbreitung liegt im Landesteil Nordrhein. Der Bestand steigt seit Jahren kontinuierlich an.

In BB, BE, BY, NW, SN und ST wird der Erhaltungszustand als günstig bewertet. In HE und NI befindet sich die Art zwar noch in einem ungünstigen Erhaltungszustand, wird aber in naher Zukunft voraussichtlich einen günstigen erreichen. Den größten Biberbestand beherbergt mit etwa 20.000 Tieren in circa 5.500 Revieren Bayern.

In BW und MV werden bislang nur einzelne Regionen des Landes besiedelt - gleichwohl wird der Erhaltungszustand der Landespopulation als günstig beurteilt. Während die Tiere sich in BW seit etwa 1990 aus Beständen BY und der Schweiz rekrutierten, wurden Biber in einigen Vorkommensgebieten in MV zwischen 1973 und 1990 im Rahmen entsprechender Projekte wiederangesiedelt. Zusätzlich ist die Art auf natürlichem Wege aus angrenzenden Vorkommen nach MV eingewandert.

In RP kommen Biber regelmäßig vor, das SL verfügt über einen nach wie vor expandierenden Biberbestand, der bis in benachbarte Regionen ausstrahlt. Gleiches gilt für TH, dessen Biberbestand sich seit der Wiederbesiedlung im Jahr 2007 kontinuierlich im Lande ausbreitet.

In HH, SH und TH befindet sich die Art im ungünstigen Erhaltungszustand. Während sich Biber in HH erst seit 2010 in geeigneten Lebensräumen ausbreiten, stagniert der sehr kleine schleswig-holsteinische Bestand, der sich 1996 durch Zuwanderung im Bereich der Elbe im Südosten des Landes etabliert hat. Im Wesentlichen erfolgt die Ermittlung der Bestände auf der Grundlage des FFH-Monitorings, des Stichprobenmonitorings des Bundes sowie weiterer gezielter Erhebungsprogramme der Länder sowie der Auswertung von Einzeldaten.

2. Wie wird das Wirken des Bibers in Bezug auf Naturschutz, Ökosystemdienstleistungen und Wasserqualität eingeschätzt?

Das Wirken des Bibers auf die von ihm genutzten Lebensräume wird aus naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt. Lediglich in SH konnten aufgrund des sehr geringen Bestandes bislang keine wesentlichen Einflüsse des Bibers auf

den Naturhaushalt festgestellt werden. Positive Auswirkungen auf die Lebensraum- und Artenvielfalt sind insbesondere dort zu erwarten, wo Biber ihren Lebensraum frei gestalten können. Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität werden von einer Reihe von Ländern allgemein beziehungsweise in bestimmten Einzelfällen registriert oder vermutet (BB, BE, BW, BY, HE, HH, NI, RP, ST). In SN konnten entsprechende Einflüsse bislang nicht festgestellt werden und in SH und NW können diese Einflüsse noch nicht abschließend beurteilt werden.

Durch Einflüsse des Bibers betroffene Nutzer nehmen die Art hingegen eher negativ war (SL).

3. Wirken in Verbreitungsgebieten des Bibers artinterne Regulierungsfaktoren, die den Bestand auf einem gleichbleibenden Niveau halten?

Über die Existenz artinterner Regulationsfaktoren herrscht auf Fachebene Einigkeit. So wurde festgestellt, dass Gebiete, die jahrelang besiedelt waren, nach Verschlechterung der Habitatqualität geräumt wurden beziehungsweise es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Besiedlungsversuche in ungeeigneten Gebieten scheitern werden (BB, SN, BE). In langfristig besiedelten Gebieten überall in Deutschland wurde eine Stabilisierung der Biberpopulation registriert. Entsprechende Phänomene wurden beispielsweise in MV im Bereich von Warnow und Peene, in BE im Bereich der Oberhavel, in ST in den Landkreisen Wittenberg, Dessau, Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis und der Stadt Magdeburg und in weiteren Gebieten Bayerns registriert. In Gebieten mit noch jüngerer Besiedlungsgeschichte und deshalb noch zunehmenden Bestände fehlen solche Beobachtungen bislang (NI, NW, RP, SH, TH). In einigen Regionen mit langjähriger Besiedlung durch Biber gingen die Bestände nach Verschlechterung der in Rede stehenden Habitate wieder zurück.

Als Wirkmechanismen werden dichteabhängige Rückgänge der Reproduktionsraten, dichteabhängige Zunahmen territorialer Auseinandersetzungen sowie eine räumliche und zeitliche Dynamik des Bestands aufgrund unzureichender Winternahrung genannt.

Neben artinternen Regulierungsfaktoren wurden in NI Bestandsschwankungen in einigen Fällen anthropogenen Beeinträchtigungen sowie wie Witterungseinflüsse (Hochwasser) zugeschrieben.

4. Sind im Bereich ihres Bundeslandes im Zusammenhang mit der dortigen Biberpopulation bereits Probleme/Konflikte mit anderen Interessengruppen aufgetreten (z.B. Wasser-, Land-, Forst- und Teichwirtschaft, Infrastruktur)?

Lediglich in HH und SH sind bislang noch keine Probleme im Zusammenhang mit Bibern bekannt geworden. Dies ist vermutlich auf die geringe Anzahl von Tieren zurückzuführen.

Aus allen anderen Bundesländern wurden mehr oder weniger schwerwiegende Probleme aus verschiedenen Bereichen benannt:

Die schwerwiegendsten Probleme treten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auf. Hier ist in erster Linie der Überstau und die Vernässung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu nennen (z.B. BW, HE, MV, NI, SN, ST, TH). Weiterhin spielen Grabaktivitäten hier eine Rolle, die das Einbrechen landwirtschaftlicher Geräte und damit verbundene – teils hohe – wirtschaftliche Schäden nach sich ziehen können (z.B. BY, HE, MV, SN, ST). Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen scheinen dagegen eine eher untergeordnete Rolle zu spielen (z.B. BW, TH).

Im Bereich der Forstwirtschaft spielen ebenfalls Aufstau und Vernässung (BY, MV, SN), aber auch Fraßschäden an Bäumen (BW, BY NI, MV, TH) und Baumfällungen (BY, TH) eine Rolle.

Der dritte Konfliktbereich betrifft die Wasserwirtschaft. Durch die Dammbauaktivitäten des Bibers treten in diesem Bereich Probleme bei der Steuerung des Wasserhaushalts (z.B. Grundwasserniveau und Wasserablauf in wasserbaulichen Einrichtungen) in verschiedenen Regionen (z.B. BB, BE, BY, MV, NW, ST, TH) auf. Nicht zuletzt können darüber hinaus Untergrabungen wasserbaulicher Einrichtungen Probleme bereiten (z.B. BW, MV).

Weit verbreitet sind darüber hinaus Konflikte im Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen und Bauwerken des Hochwasserschutzes (Dämme und Deiche). Durch Anstau können beispielsweise Straßen und Freizeiteinrichtungen (z.B. Tennisplätze in HE) beeinträchtigt werden, die Grabaktivitäten der Tiere können Einrichtungen des Hochwasserschutzes schwächen und sogar gefährden.

Darüber hinaus kommt es vereinzelt zu Problemen im Bereich privater Grundstücke (BB, BY, HE, NW, SL, TH) und Parkanlagen im urbanen Umfeld (BE).

5. Wird aufgrund von unter Nr. 4 aufgeführten Problemfeldern in ihrem Bundesland a) die Einführung eines landesweiten Bibermanagements bereits

diskutiert oder wurde b) ein solches bereits etabliert? Wenn ja, existieren bereits entsprechende Konzepte (a) für die Gestaltung eines entsprechenden Managements beziehungsweise wurde bereits ein entsprechendes Management etabliert (b)?

Aktivitäten zum Umgang mit Problemen, die durch Biber verursacht werden, wurden in irgendeiner Form in nahezu allen Ländern entfaltet, in denen die Art sich etabliert hat.

Umfassende Managementkonzepte sind in BB (2015), BW (2004), BY (1998), HE (regional seit 20 Jahren, landesweite Ausweitung seit 2016 in Vorbereitung), SL, SN (2013) und ST (in verschiedenen Schritten von 2002 bis 2017) bereits eingeführt.

In BE wurden vertragliche Vereinbarungen mit geeigneten Experten geschlossen, die entsprechende Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Monitoring und dem Konfliktmanagement entfalten. In HH wurden sogenannte Biberberater geschult, um auftretenden Problemen entgegenwirken zu können. In RP, SH und TH wurden auf Verbandsebene Projekte entwickelt und realisiert, die jeweils von Seiten der Länder finanziell unterstützt wurden.

Mehr oder weniger große Netzwerke sogenannter Biberbetreuer, die insbesondere vor Ort beratend tätig werden, existieren in BB, BY, HH, MV und RP. In MV begann im Jahre 2017 darüber hinaus ein landesweites Förderprojekt, welches Beratungsleistungen zur Lösung biberbedingter Konflikte anbietet. In NW wird derzeit der Entwurf eines Bibermanagementkonzepts vorbereitet. Die Erarbeitung wird durch die landesweite Kern-AG „Bibermanagement in NW“ begleitet. In TH soll bis Ende 2018 ein umfassendes Bibermanagement etabliert sein. Aufgrund der geringen Zahl von Schadensfällen wird in NI gegenwärtig nicht die Notwendigkeit gesehen, ein spezielles Bibermanagement zu etablieren.

6. Wie werden bereits etablierte Bibermanagementkonzepte in ihrem Bundesland organisiert (z.B. staatlich, in Zusammenarbeit mit geeigneten NGO)?

Entsprechende Maßnahmen werden in Deutschland in unterschiedlicher Form organisiert. In vielen Ländern stehen neben den für den Vollzug geeigneter Aktivitäten zuständigen Behörden unterschiedlich große Netze sogenannter Biberbetreuer/Biberberater (i.d.H. ehrenamtlich tätige Fachleute) zur Verfügung. Im Wesentlichen auf staatlicher Ebene werden Maßnahmen in BW, HE und MV realisiert. Weit verbreitet sind Modelle, die bei Federführung staatlicher Stellen eine enge Kooperation mit Naturschutzverbänden vorsehen (BB, BY, HH, SN,

ST und TH). Daneben werden dahingehende Programme in einigen Ländern hauptsächlich durch Naturschutzverbände entwickelt und durchgeführt, diese wiederum werden aber durch die jeweiligen Länder finanziell und zum Teil auch fachlich unterstützt. In BE wurde ein Projektansatz gewählt, bei dem geeignete Experten vertraglich gebunden wurden.

Haupt- und nebenamtlich tätige sogenannte Biberbetreuer/Biberberater, die im Wesentlichen die notwendigen Aktivitäten unmittelbar vor Ort entwickeln, wurden in BB, BW, BY; HE, HH, MV, RP, SN und TH eingesetzt beziehungsweise befinden sich entsprechende Betreuernetzwerke noch im Aufbau.

7. Werden im Rahmen eines eventuell etablierten Bibermanagements Zahlungen zur Vermeidung/Minimierung oder zum Ausgleich von biberbedingten Schäden oder Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung geleistet? Wie werden diese Zahlungen organisiert und wie werden diese haushaltsrechtlich begründet?

In den Ländern BE, HH, NI, NW, RP, SH, SL und TH werden derzeit keine entsprechenden Zahlungen geleistet¹.

Schäden können derzeit in BY für die Bereiche Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ausgeglichen werden. In SN und ST sind entsprechende Zahlungen auf der Grundlage einer Härtefallregelung – nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten – auf Antrag grundsätzlich möglich. TH plant die Einrichtung eines sogenannten Entschädigungsfonds ab dem Jahr 2018. Der Ausgleich biberbedingter Mehraufwendungen in der Gewässerunterhaltung ist derzeit in BB möglich.

Eine finanzielle Unterstützung präventiver Maßnahmen ist derzeit in BB, BW, MV und SN in entsprechenden Regelungen vorgesehen.

In HE sind Ausgleichszahlungen zwar grundsätzlich nicht vorgesehen, das Land bemüht sich aber in Einzelfällen betroffene Flächen anzukaufen beziehungsweise die Probleme im Rahmen von ortsnahen Flächentauschgeboten zu minimieren. Auch potentiell geeignete Tauschflächen können aus Mitteln des Landes erworben werden. Darüber hinaus wird in HE in geringem Umfang das Instrument des Vertragsnaturschutzes (Duldungsvereinbarungen) genutzt und es ist geplant, dieses Instrument in den kommenden Jahren weiter zu stärken.

¹ Nicht berücksichtigt werden finanzielle Aufwendungen für grundsätzliche Projekte, die den Umgang mit dem Biber allgemein zum Inhalt haben. Es werden nur solche Zahlungen behandelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit bestimmten Problemen aufgrund von Biberaktivitäten in der Fläche entstehen (z.B. Schadensausgleich, präventive Maßnahmen in der Gewässerunterhaltung und im Hochwasserschutz etc.).

MV sieht eine finanzielle Unterstützung bei der Erstellung von Konzepten zu Prävention und Beratung vor.

In denjenigen Ländern, die entsprechende Finanzhilfen bereitstellen, werden diese freiwillig im Rahmen sogenannter Billigkeitsleistungen gewährt. Die jeweiligen Zahlungen erfolgen auf der Grundlage spezieller Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse. BY hat seine Finanzierungsrichtlinie zum Ausgleich biberbedingter Schäden bei der EU notifiziert. Hier stehen im Rahmen eines speziellen Haushaltstitels Mittel in Höhe von 450.000 € pro Jahr für entsprechende Zahlungen zur Verfügung, die nach einem jährlich ermittelten Schlüssel auf die Betroffenen/Antragsteller verteilt werden.

8. Welche speziellen Ziele des jeweiligen Bibermanagements sollen durch die Gewährung der unter 5. diskutierten finanziellen Zuwendungen im Einzelnen erreicht werden (z.B. Akzeptanzförderung, Prävention Zahlungen)? Hat sich das Instrument der finanziellen Förderung vor dem Hintergrund der oben genannten Ziele der jeweiligen Managementpläne in den Ländern in der Vergangenheit aus ihrer Sicht bewährt?

Hauptziel der beschriebenen Zahlungen für biberbedingte Schäden und Aufwendungen ist die Erhöhung der Akzeptanz für die Wiedereinwanderung der vormals nahezu ausgestorbenen Art sowie die Konfliktvermeidung durch die finanzielle Unterstützung geeigneter Maßnahmen.

MV und TH verfolgen mit der Bereitstellung finanzieller Mittel insbesondere das Ziel, konzeptionelle Lösungen zur Vermeidung von Konflikten bereitstellen zu können sowie konkrete Präventionsmaßnahmen (z.B. Extensivierung von Uferandbereichen, TH) zu fördern.

In HE, SH, SL und ST soll die notwendige Akzeptanz auf anderem Wege erreicht beziehungsweise erhöht werden.

BE hält das Instrument insbesondere vor dem Hintergrund der Schaffung möglicher Präzedenzfälle für nicht zielführend.

Allgemein herrscht die Auffassung, dass sich die ergriffenen Maßnahmen in der Vergangenheit bewährt haben und die zur Verfügung gestellten Instrumente durch die Betroffenen akzeptiert werden.

9. Welche weiteren Maßnahmen werden neben der Gewährung finanzieller Zuwendungen in den jeweiligen Managementplänen der Länder vorgesehen und wie haben sich diese in der Vergangenheit bewährt?

Im Mittelpunkt der Bemühungen wird die Gewährleistung fachlich kompetenter Beratung Betroffener gesehen. Diese steht in enger Verbindung mit einer fundierten Öffentlichkeitsarbeit. Bewährt hat sich die Bereitstellung fachkundigen hauptamtlichen Personals in den zuständigen Behörden in Verbindung mit der Zurverfügungstellung zusätzlicher personeller Kapazitäten zur Beratung vor Ort durch – i.d.R. ehrenamtlich tätige sogenannte Biberbetreuer.

Zur Lösung entsprechender Probleme wird präventiven Maßnahmen etwa zum Schutz von Infratstruktureinrichtungen (z.B. der Einbau von Gitterstahlmatten als Grabschutz an Straßenböschungen) und aktiven Maßnahmen bei eingetretenen Schadensfällen (z.B. Einbau von Drainagerohren in bestehenden Biberdämmen zur Begrenzung des Einstaus und Anlage sogenannter Umgehungsgräben) eine große Bedeutung zugemessen.

Sollte dies zur Lösung bestehender Konflikte nicht ausreichen, werden bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG (i.d.R. Entnahme sogenannter Problembiber sowie die Entfernung von Biberbauwerken aus kritischen Bereichen) erteilt, einige Länder (BB,BY) lassen für bestimmte Fallkonstellationen Ausnahmen durch Rechtsverordnung zu, wodurch in bestimmten klar definierten Bereichen ein antragsfreies Handeln ermöglicht wird (siehe Frage 11).

Weiterhin werden in den Ländern Maßnahmen ins Auge gefasst, die grundsätzlich geeignet erscheinen zu erwartende Konflikte zu vermeiden. Hierzu gehören zum Beispiel die Anlage von etwa zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen (hier tritt die Masse der möglichen Probleme auf) und die Schaffung geeigneter Biberlebensräume in unkritischen Gebieten als Ökokontomaßnahme.

10. Haben sich die bereits etablierten länderspezifischen Managementansätze in den einzelnen Bundesländern als hilfreich erwiesen oder bedarf es einer über die Ländergrenzen hinausgehenden Koordinierung entsprechender Ansätze – möglicherweise auch in Teilen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 8 ausgeführt, vertreten die teilnehmenden Länder die Auffassung, dass sich die ergriffenen Maßnahmen in der Vergangenheit bewährt haben.

Lediglich seitens des SL wird eine bundesweit einheitliche Koordinierung und Vorgehensweise als wünschenswert angesehen. SN würde zwar die Erarbeitung eines „Managementhandbuchs“, das auch die in den verschiedenen Län-

dem gewonnenen Erfahrungen berücksichtigt, begrüßen, eine darüber hinausgehende Koordinierung ist jedoch nicht erforderlich. BW, BY, HE, NI, MV, und RP hingegen halten eine über die Ländergrenzen hinausgehende Koordinierung ebenfalls nicht für notwendig.

In vielen Ländern findet bereits heute ein fachlicher Austausch mit Behörden anderer Bundesländer bzw. Naturschutzverbänden statt (z.B. BB, HE, MV, RP, SN). Andere Länder sind bereit, die im Land gemachten Erfahrungen interessierten Ländern zugänglich zu machen beziehungsweise begrüßen einen dahingehenden Austausch (z.B. BE, ST, TH).

11. War es in der Vergangenheit im Bereich ihres Bundeslandes notwendig, Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 BNatSchG zuzulassen? Wenn ja, auf welcher Grundlage (§ 45 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG) wurden diese Ausnahmen gewährt?

In BE, HH, NW, SL, RP und TH wurden bislang keine Ausnahmen von den Zugriffsverboten zugelassen.

In allen anderen Bundesländern wurden Ausnahmen gewährt. Diese betreffen entweder die letalen Entnahmen, die Entnahme mit dem Ziel der Umsiedlung oder die Beeinträchtigung von Lebensstätten (z.B. die Entfernung von Biberdämmen). Während in einzelnen Bundesländern bislang lediglich einzelne bis wenige Tiere entnommen wurden (z.B. BW, HE, MV, NI, SH, ST), stellt dieses Instrument in anderen Ländern einen wichtigen Bestandteil des Managements dar (BY).

Die Entnahmen werden entweder als Einzelfallausnahme oder aufgrund einer allgemeinen Zulassung von Ausnahmen in Form einer Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 45 Absatz 7 Satz 4 BNatSchG (BB, BY). Eine weitere Aufgliederung der Ausnahmetatbestände wurde in den Antwortbeiträgen der Länder in der Regel nicht vorgenommen.

BB teilte mit, dass Ausnahmen an Stau- und Hochwasserschutzanlagen wie Stauwehren, Deichen und Dämmen, erkennbar gefährdeten Böschungen von öffentlich gewidmeten Verkehrsanlagen, Dämmen von Kläranlagen und erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen möglich sind. Zusätzlich können von den unteren Naturschutzbehörden Abschnitte von Be- und Entwässerungsgräben benannt werden.

BY erlaubt im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG; weitere Zulassungen werden im

Rahmen einer Verordnung geregelt (u.a. gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG).

MV teilte mit, dass die Prüfung und ggf. Zulassung von Ausnahmen von den Zugriffsverboten zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden nach Einzelfallprüfung die gängige Verwaltungspraxis darstellt (hier insbesondere im Zusammenhang mit der Zulassung der Beeinträchtigung von Lebensstätten).

SH erlaubte in einem Fall die Entnahme eines Tieres auf der Grundlage des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG.

12. War es in der Vergangenheit notwendig, im Einzelfall Nottötungen bei schwer verletzten Bibern (z.B. im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen) vorzunehmen und wenn ja, wie wurden entsprechende Probleme rechtlich und organisatorisch gelöst?

BE berichtet von einer bekannt gewordenen Nottötung, die durch die Polizei in eigener rechtlicher Verantwortung vorgenommen wurde.

In BY werden Nottötungen von bei Verkehrsunfällen schwer verletzten Bibern aufgrund der hohen Bestände regelmäßig nötig und werden durch Polizei, Jagd ausübungs berechtigte sowie hierzu besonders bestellte Personen auf der Grundlage der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung sowie durch Biberberater mit einer entsprechenden waffenrechtlichen Ausnahmegenehmigung ausgeführt. Aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderliche Tötungen werden in BY auch ohne förmliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung als gerechtfertigt angesehen.

In BB werden Nottötungen statistisch nicht erfasst, so dass eine Angabe nicht möglich war.

In allen anderen Bundesländern hat sich die Notwendigkeit von Nottötungen bislang noch nicht ergeben.

13. Wurden in der Vergangenheit im Bereich ihres Bundeslandes Verstöße gegen die Regelungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) festgestellt und wenn ja, wie wurden diese Fälle von den zuständigen Behörden behandelt?

Lediglich in HH, NI, RP und SH wurden bislang keine Verstöße registriert beziehungsweise gelangten den zuständigen Behörden zur Kenntnis. Je einmal wurde eine illegale Tötung in BE und TH festgestellt.

Mehrere bis zahlreiche Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG gelangten in BB, BW, BY, HE, MV, NW, SL, ST und SN den zustän-

digen Behörden zur Kenntnis. Die festgestellten Verstöße betrafen vor allem die illegale Beseitigung von Biberbauten und –dämmen, z.T. auch illegale Abschüsse von Bibern.

Obwohl in der Regel Anzeige erstattet wurde und die zuständigen Ermittlungsbehörden jeweils nachforschten, konnten die Verursacher der Verstöße bislang in der Regel nicht festgestellt werden.

14. Wird die Aufnahme des Bibers in die jagdrechtlichen Regelungen der Bundesländer gegenwärtig bei Ihnen diskutiert? Wenn ja, wie soll diese fachlich und rechtlich im Einzelnen begründet werden? Welche konkreten Vorteile wären aus ihrer Sicht mit einer solchen Vorgehensweise inhaltlich verbunden? Warum können Ihrer Auffassung nach die entsprechenden Ziele nicht durch das Instrumentarium des Naturschutzrechts erreicht werden?

Die Aufnahme des Bibers in die jagdrechtlichen Regelungen der Länder wird derzeit außer in BW in keinem der teilnehmenden Bundesländer diskutiert.

Einige Länder führen explizit aus, dass eine Aufnahme ins Jagdrecht bzw. Bejagung nicht für sinnvoll erachtet wird (BE, BW, BY, HE, NI, SL, ST, TH).

15. Halten sie neben den verbindlich zu erfüllenden Berichtspflichten aus der FFH-Richtlinie, darüberhinausgehende vertiefte Monitoringbemühungen im Zusammenhang mit der Biberpopulation in den Bundesländern beziehungsweise in Deutschland für notwendig und welche Ziele sollen diese im Einzelnen verfolgen? Wie sollen diese zusätzlichen Aufwendungen finanziert werden?

Eine Reihe von Bundesländern hält vertiefte Monitoringbemühungen über die verbindlich zu erfüllenden Berichtspflichten hinaus nicht für notwendig (BB, BY, HE, MV, NI, SH, und TH).

BW, HH, BE, RP, SL, SN und ST halten spezielle Datenerfassungen für sinnvoll. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen würden im Wesentlichen drei Problemfelder abdecken:

- a. Detaillierte Kenntnisse zur Wiederbesiedlung von Gebieten, die durch das FFH-Monitoring nicht abgedeckt werden, werden benötigt, um frühzeitig Akzeptanzproblemen und möglichen Konflikten entgegenwirken zu können.

- b. Entsprechende Untersuchungen werden benötigt, um Ausbreitungen und Ansiedlungen von Bibern kanadischer Herkunft erkennen und diesen entgegenwirken zu können.
- c. Vertiefte Kenntnisse zum Ausbreitungsgeschehen und zum Verhalten der sich etablierenden Populationen können wichtige Informationen zur ökologischen Einordnung der Art in den wiederbesiedelten Gebieten liefern, die für die konzeptionelle Gestaltung und Anpassung von Managementprogrammen benötigt werden. Beispielsweise könnten durch entsprechende Untersuchungen wichtige Erkenntnisse zu innerartlichen Regulierungsprozessen gewonnen werden.

BE und RP sehen zwar gewisse Notwendigkeiten für die Durchführung weiterer Untersuchungen, verfügen aber nicht über die benötigten Finanzmittel zu deren Realisierung. ST führt jährlich flächendeckende Revierkartierungen unter Einbindung des Ehrenamtes durch und hält zumindest eine Aufwandsentschädigung für nötig. Während BW die Verpflichtung zur Finanzierung vertiefter Untersuchung auf Seiten des Landes sieht, sieht SL eine entsprechende Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Mittel beim Bund.